

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1946 gegründete Verein führt den Namen "Allgemeiner Sportverein Aichwald e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aichwald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen (VR593) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
 - b. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
 - c. fördernden Mitgliedern.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen; im Übrigen gelten die Regeln für ordentliche Mitglieder entsprechend.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung samt zugehörigen Ordnungen an. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die der Vereinsrat in der nächsten

ordentlichen Sitzung endgültig entscheiden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht grundsätzlich nicht.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.
5. Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. Oktober und wird mit Ende des Kalenderjahres wirksam. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich und ausreichend. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- 3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden, z.B. wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, einer Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt oder
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die der Vereinsrat entscheidet. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Der Ausschluss wird wirksam mit Ablauf der Beschwerdefrist, sofern keine Beschwerde eingelegt worden ist, oder mit Zustellung der ablehnenden Beschwerdeentscheidung.
- 5) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen (laufende Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen/Bausteine etc.) verpflichtet. Die Beiträge teilen sich auf in Hauptvereins- und Abteilungsbeitrag. Die Höhe der Abteilungs-Beiträge wird von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung festgesetzt. Den Beitrag für den Hauptverein legt der Vereinsrat fest. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
- 2) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt, die der Zustimmung des Vereinsrates unterliegt.
- 3) Die Beiträge für Fördermitglieder legt der Vereinsrat fest.
- 4) Ehrenmitglieder leisten keinen Beitrag.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die

Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes über 18 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Außerdem ist es an der Delegiertenversammlung teilnahmeberechtigt.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, am Trainingsbetrieb der angemeldeten Abteilungen sowie an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. § 16 bleibt unberührt.
4. Die außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an Mitgliederversammlungen und Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 9)
 - b. die Abteilungsversammlung (§ 15)
 - c. die Delegiertenversammlung (§ 10)
 - d. der Vereinsrat (§ 11)
 - e. der Vorstand (§ 12)
 - f. der Jugendvorstand (§ 13.3)
2. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Auflösung des Vereins,
 - c. Änderung des Vereinszwecks,
 - d. Anträge nach § 9.2.
2. Der Vorstandssprecher muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
3. Eine durch Vereinsmitglieder beantragte Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.
4. Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
5. Die Bekanntmachung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt mindestens 1 Monat zuvor im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aichwald.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmen den Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, außer die Satzung schreibt für einzelne Beschlussgegenstände eine andere Beschlussfähigkeit vor. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung oder kraft Gesetz keine andere Mehrheit

- vorgeschrieben ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Für Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hierüber ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Die neue Versammlung hat frühestens 2 und spätestens 4 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 10 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstandssprecher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aichwald unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. den Delegierten (§ 15.3),
 - b. den Mitgliedern des Vorstandes (§ 12.1) und
 - c. den Abteilungsleitern (§ 15.2).Nur diese Teilnehmer sind stimmberechtigt.
3. Jede Abteilung erhält für je angefangene 50 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendlichen) einen, jedoch mindestens einen Delegierten zusätzlich zum Abteilungsleiter.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung beizuwohnen, es ist dort jedoch nicht stimmberechtigt.
5. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands sowie des Rechnungsabschlusses des Hauptvereins,
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer von Hauptverein,
 - c. Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - d. Veräußerung von Vereinseigentum im Werte von über 50 000 € im Einzelfall,
 - e. außerordentliche Vorhaben, die für ein Einzelobjekt Fremdkapital oder dergleichen Belastungen über 50.000 € erfordern,
 - f. die Wahl des Vorstandes, exklusive des Vorstandsmitglieds für Jugendfragen, und der Kassenprüfer,
 - g. die Bestätigung des Vorstandsmitglieds für Jugendfragen.
 - h. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
6. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht und zur Einsicht für alle Mitglieder aufgelegt werden.
7. Die Delegierten sind auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Nachwahl im Amt. Die Wahl der Delegierten erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

- Stimmen, Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 9. Jeder Delegierte kann, falls er an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, seine Stimme in schriftlicher Form auf einen anderen Delegierten übertragen. Ein Delegierter darf jedoch höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen. Die Ausübung eines gegensätzlichen Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
 10. Der Vorstandssprecher kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten dies schriftlich und unter Angabe des Grundes fordern.
 11. § 9 Ziffern 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - a. die Mitglieder des Vorstandes (§ 12.1) und
 - b. die Abteilungsleiter/Innen (§ 15.2) bzw. ein Beauftragter/eine Beauftragte der Abteilungsleitung.
2. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Vereinsrat obliegt:
 - a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Hauptvereins,
 - b. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins,
 - c. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - d. Berufungen gegen Nichtaufnahme- und Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - e. die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.
4. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder und mindestens 3 Abteilungsvertreter anwesend sind.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig und Vereinsmitglieder sein müssen, besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern. Von diesen Vorstandsmitgliedern muss eines zum Vorstand für Finanzen sowie eines zu dessen Stellvertreter bestellt und benannt werden und eines zum Vorstand für Jugendfragen auf Vorschlag des Jugendvorstandes bestätigt werden. Dies geschieht in der Delegiertenversammlung.
2. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand für Finanzen bzw. dessen Stellvertreter und ein weiteres gewähltes Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes für Jugendfragen, das für die Dauer von zwei Jahren bestätigt wird. Die Amtszeit beginnt jeweils mit Ende der Delegiertenversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat. Eine ein- oder mehrmalige Wiederwahl oder Bestätigung im Amt ist zulässig.
5. Ist der Vorstand nicht mit 5 Mitgliedern besetzt, kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die

Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder müssen in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung oder einer Ordnung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Jugendvollversammlung, Jugendvorstand

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung. Zur Jugend zählen alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen.
2. Die Jugendvollversammlung wählt jeweils für 2 Jahre für ihre Abteilung den/die Jugendleiter/in, den/die Jugendsprecher/in sowie ggf. weitere Mitarbeiter für besondere Funktionen. Die Wahl des/der Jugendleiters/-leiterin muss von der Abteilungsversammlung bestätigt werden.
3. Die nach vorstehender Ziffer 2 Gewählten aus allen Abteilungen bilden den Jugendvorstand. Der Jugendvorstand ist das geschäftsführende Organ der Vereinsjugend. Er plant und koordiniert die Jugendarbeit und verwaltet die Jugendkasse in eigener Verantwortung.
4. Der Jugendvorstand wählt alle 2 Jahre das Vorstandsmitglied für Jugendfragen, dessen Wahl durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden muss. Daneben wählt der Jugendvorstand alle 2 Jahre den/die Jugendsprecher/in für den Hauptverein.
5. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, die vom Vereinsrat zu beschließen sind. Derzeit bestehen eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung.

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinsrates gegründet bzw. mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen/deren Stellvertreter/in, den/die Schatzmeister/-in, gemäß Jugendordnung den/die Jugendleiter/in und den/die Schriftführer/in geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Der/die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. In den Abteilungsversammlungen werden die Mitglieder der Abteilungsleitung, die Kassenprüfer/innen und die Delegierten der Abteilung für 2 Jahre gewählt. Der/die Jugendleiter/-in wird von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag der Jugendvollversammlung der Abteilung für 2 Jahre bestätigt. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan des Hauptvereins zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Abteilungsversammlung und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Dem Vorstand ist ein geprüfter Kassenbericht vorzulegen.



6. Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, für ihre Abteilungen Beiträge (laufende Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen etc.) unter Beachtung der Beitragsordnung zu beschließen.
7. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
8. Abteilungsleiter/innen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von mehr als in der Finanzordnung geregelt eingehen.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Ordnungsgelder (näheres regelt die Finanzordnung)
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
4. Ausschluss gemäß § 5.3 der Satzung.

Ziffer 1- 3 gelten entsprechend für die Abteilungsleitung.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung bzw. die Abteilungsversammlung wählt jeweils mindestens 2 Kassenprüfer/Innen für 2 Jahre.
2. Die Kassenprüfer/Innen des Hauptvereins prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Hauptvereins sowie der Jugendkasse sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift unter dem Kassenbericht. Der Delegiertenversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer/Innen der Abteilungen prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der jeweiligen Abteilung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift unter dem Kassenbericht. Der Abteilungsversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/Innen zuvor dem Vorstand bzw. der Abteilungsleitung berichten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/Innen die Entlastung.
6. Einzelheiten zur Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit der Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Für die Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit gilt § 9.9. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.



5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aichwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.03.2009 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 31.03.2000. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Protokollführerin
Helga Mangold

Sitzungsleiter und Vorstandssprecher
Thomas Unterricker

Vorstand für Finanzen
Stefan Schmidt